ANORDNUNG Nr. 6

erlassen auf Grund der Verordnung Nr. 20 der Militärregierung

1. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 20 der Militärregierung wird den deutschen ordentlichen Gerichten die Gerichtsbarkeit betreffend Zuwiderhandlungen gegen Gesetz Nr. 64 der Militärregierung (Vorläufige Neuordnung der Steuergesetzgebung) und alle jetzt oder später erlassenen Abänderungen dieses Gesetzes übertragen.

2. Diese Gerichtsbarkeit ist im Rahmen der Bestimmungen des Artikels II der genannten Verordnung auszuüben.

3. Falls die in irgendeinem Falle behaupteten Tatsachen, neben Zuwiderhandlungen gegen Gesetz Nr. 64, auch Zuwiderhandlungen gegen die geltenden deutschen Gesetze darstellen, können die deutschen Gerichte den Angeklagten auch wegen Zuwiderhandlungen gegen die deutschen Gesetze verurteilen.

4. Diese Anordnung gilt für alle vor oder nach ihrem Inkrafttreten begangenen Zuwiderhandlungen.

5. Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG Nr. 1

über die Überwachung der Jagd, der Fischerei und der Jagdschädlingsbekämpfung in der britischen Zone Deutschlands

(erlassen auf Grund des Artikels VI der Verordnung Nr. 190)

1. Jagdausschüsse und Fischereiverbände

Die Überwachung der Jagd sowie der Fischerei in gesperrten Gewässern wird durch Jagdausschüsse und Fischereiverbände ausgeübt, damit allen, und soweit zweckdienlich, auch deutschen Interessen Rechnung getragen werden kann.

2. Ausschüsse für die Schädlingsbekämpfung

Die Überwachung der Vernichtung von Jagdschädlingen wird auf der Stufe des Regierungsbezirkes durch Ausschüsse für die Schädlingsbekämpfung ausgeübt, die unter dem Vorsitz eines britischen Jagdaufsehers*) stehen. In diesen Ausschüssen werden die deutschen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und sportlichen Interessen vertreten sein.

3. Sofern in diesen Bestimmungen der Ausdruck „R.B.-Befehlshaber“ oder der Ausdruck „K.R.O.“ (Vertreter der Militärregierung auf der Kreisstufe) verwandt, jedoch in einem Gebiet keine derartige Persönlichkeit vorhanden ist, bestellt der Gebietsbeauftragte andere Beamte zur Wahrung der diesbezüglichen Obliegenheiten.

4. Jagdbezirke

Die Jagdausschüsse sind berechtigt, die folgenden Jagdbezirke festzulegen:

a) *Streifbezirke* (Pottering Areas) in der Nähe von Städten, Lagern oder Kasernen, in denen Besatzungsstreitkräfte stationiert sind. Diese Bezirke gelten als örtlich vorhandene soziale Einrichtungen für das in diesen Bezirken stationierte Personal, und die Jagd in diesen Bezirken ist nicht ausschließlich auf Mitglieder von Jagdgesellschaften beschränkt. Die Jagdausschüsse werden eine Entscheidung über die Anzahl deutscher Staatsangehöriger treffen, die unter den gleichen Bedingungen in diesen Bezirken jagen dürfen, vorausgesetzt, daß sie dort Jagdrechte besitzen und die Jagd in der Gesellschaft eines alliierten Jagdscheininhabers ausüben.

b) *Gemeinschaftliche Bezirke*, in denen die Jagd nur auf gesellschaftlicher Grundlage ausgeübt werden darf. Für jeden gemeinschaftlichen Bezirk wird ein alliierter Jagdgesellschaftsleiter bestimmt, der dem Ortsjagdausschuß gegenüber für die Ausübung der Jagd in seinem Bezirk verantwortlich ist. Der Jagdausschuß kann die

*) Anmerkung des Übersetzers: In den Verordnungen Nr. 187 und 190 sowie in dieser Durchführungsverordnung haben die Ausdrücke „Jagdaufseher“ und „Wildhüter“ die gleiche Bedeutung.

Höchstzahl an Flinten und Büchsen bestimmen, mit denen an einem einzelnen Tage in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gejagt werden darf und die Anzahl der Tage beschränken, an denen die Jagd in diesem Bezirk gestattet ist. Gemeinschaftliche Bezirke werden Mitgliedern der Besatzungsstreitkräfte nur unter der Bedingung zugeteilt, daß sie namentlich vorgeschlagenen deutschen Staatsangehörigen gestatten, ihrer Gesellschaft beizutreten und die Jagd im gegenseitigen Einvernehmen auszuüben. Über die Namen der in Betracht kommenden Deutschen hat der Jagdausschuß eine Übereinkunft mit dem alliierten Jagdgesellschaftsleiter zu treffen, der seinerseits über die Ausübung der Jagd Regelungen im Einvernehmen mit einem namentlich vorgeschlagenen deutschen Leiter trifft. Unter keinen Umständen dürfen alliierte Mitglieder einer Jagdgesellschaft einen deutschen Staatsangehörigen zur sportlichen Jagd (d.h. die Jagd auf Nutzwild, aber nicht zu Handelszwecken) in einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk einladen, wenn dieser nicht nach deutschem Recht berechtigt ist, dort zu jagen. Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte dürfen die Jagd als Gäste anderer Jagdgesellschaften ausüben, sofern sie dies zusammen mit einem Mitgliede der anderen Jagdgesellschaft und mit Genehmigung von ihrem Leiter tun.

c) *Sperrbezirke* für Rotwild, Damwild, Rehwild, Schwarzwild und Wildenten. Forsten, in denen sich Hochwild und Schwarzwild befindet, sind zu Sperrbezirken zu erklären und dürfen Jagdgesellschaften nicht zugeteilt werden. Für die Leitung jedes Sperrbezirks wird ein alliierter Beamter bestimmt, der Genehmigungen zur Jagdausübung in seinem Bezirk erteilen kann.

5. **Wildschutz**

a) *Schutzgebiete.* Der British Zonal Game Warden (Hauptbeauftragter für das Jagdwesen in der britischen Zone) kann bestimmte Bezirke zu Schutzgebieten erklären, und Einzelheiten über diese Gebiete sind nach Erfordern zu veröffentlichen.

b) *Die Schonzeiten* für Wild und Vögel sind in dem britischen Zonenjagdschein angegeben und genau zu befolgen. Die Jagdausschüsse sind ermächtigt, im Interesse der Erhaltung des Jagdtierbestandes, die Schonzeiten in den ihrer Kontrolle unterstehenden Bezirken zu verlängern. Allein der British Zonal Game Warden kann für Zwecke der Jagdschädlingsbekämpfung und aus wissenschaftlichen Gründen eine örtliche Verlängerung der Jagdzeit für Wild, Vögel oder Fische genehmigen.

c) *Geschützte Tiere und Vögel* sind in dem britischen Zonenjagdschein angegeben, und nur der British Zonal Game Warden kann die Erlaubnis erteilen, diese Tiere und Vögel zu schießen oder zu fangen, um deren Bestand zu vermindern oder wissenschaftliche Zwecke zu erfüllen.

d) *Abschußplan.* Die deutschen Behörden haben den britischen Jagdaufsehern auf der Kreisstufe den nach deutschem Recht erforderlichen Plan, für die Anzahl des in jedem Bezirk abzuschießenden Wildes, zur Genehmigung vorzulegen.

6. **Jagdberechtigte**

a) *Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte* und ihre Angehörigen können die Jagd ausüben, wenn sie sich im Besitz folgender Papiere befinden:

1) *eines britischen Zonenjagdscheines,* der die Bezirke enthalten soll, in denen der Inhaber die Jagd ausüben darf, sowie die Bedingungen, die er dabei zu beachten hat. Der Jagdschein ist gemäß den in den Routine Orders festgesetzten Bestimmungen zu erwerben und dem britischen Jagdaufseher des Kreises, in dem sich der gemeinschaftliche Jagdbezirk oder der Streifbezirk befindet, zur Anbringung von Vermerken zuzuleiten;

ii) *eines Waffenscheines,* der auf Grund der am 30. Juni 1949 in Kraft getretenen Verordnung Nr. 187 (Überwachung des Besitzes von Feuerwaffen) von dem Berater in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit ausgestellt ist.

b) *Deutsche Staatsangehörige,* die entweder Grundbesitzer, Landwirte, Jagdpächter oder Jagdaufseher sind und einen gültigen deutschen Jagdschein besitzen, können auf Grundflächen, auf denen sie nach deutschem Recht zu jagen berechtigt sind, die sportliche Jagd unter folgenden Voraussetzungen betreiben:

i) sie müssen von den deutschen Behörden dazu vorgeschlagen, und dieser Vorschlag muß von dem R.B.-Befehlshaber/K.R.O. genehmigt worden sein;

ii) sie müssen einen von dem Berater in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit ausgestellten Waffenschein besitzen, für dessen Ausgabe der R.B.-Befehlshaber/K.R.O. zuständig ist;

iii) sie müssen einen britischen Zonenjagdschein besitzen, den der britische Jagdaufseher auf der Kreisstufe kostenfrei ausgibt, nachdem die Bedingungen in Ziffer i) und ii) erfüllt worden sind. Der Jagdschein soll die Bezirke enthalten, in denen der Inhaber die Jagd ausüben darf, sowie die Bedingungen, die er dabei zu befolgen hat;

iv) sie dürfen die sportliche Jagd in einem gemeinschaftlichen Bezirk nur an den mit dem alliierten Jagdgesellschaftsleiter dieses Bezirks vereinbarten Tagen ausüben.

7. **Ausgabe von Sportwaffen an deutsche Staatsangehörige**

a) Die Notwendigkeit der Jagdschädlingsbekämpfung gilt als vordringlich bei der Zuteilung, der den R.B.-Befehlshabern zur Verteilung zur Verfügung stehenden Sportwaffen. Der British Zonal Game Warden ist dafür verantwortlich, daß die verfügbaren Waffen den R.B.-Befehlshabern gemäß den Erfordernissen der Jagdschädlingsbekämpfung zugeteilt werden.

b) Die R.B.-Befehlshaber sind ermächtigt, an deutsche Staatsangehörige für die Schädlingsbekämpfung auf die Dauer von bis zu jeweils 6 Monaten Schrotflinten oder Büchsen in folgendem Umfange auszugeben:

i) ein Stück für jeden Forstbeamten oder Förster in Privatforsten;

ii) ein Stück für jeden R.B.-Jägermeister und nicht mehr als ein Stück für die Jägermeister sowie nicht mehr als acht Stück für die Hegeringleiter in einem Kreis;

iii) in Bezirken mit übermäßigen Wildschaden zur Verstärkung der Förster eine Höchstzahl von 5 zusätzlichen Büchsen pro Kreis an erfahrene Jäger;

iv) an die, von alliierten Jagdgesellschaften in ihren eigenen gemeinschaftlichen Bezirken angestellten, deutschen Jagdaufseher;

v) an die Geschäftsführer von Fischzüchtereien, aber nur 0,22 Kaliberbüchsen oder Schrotflinten.

c) An deutsche Landwirte können Waffen auf eine Zeitdauer von jeweils bis zu 2 Wochen ausgegeben werden, wenn sich erweist, daß ihre Früchte durch Schwarzwild erheblich geschädigt worden sind. Die Ausgabe von derartigen Waffen ist jedoch auf 5 Stück pro Kreis und auf die Zeit zwischen dem 1. April und 31. Oktober eines jeden Jahres zu beschränken.

d) Nachdem der Bedarf auf Grund von Absatz a), b) und c) gedeckt worden ist, können in dem Lagerbestand des R.B.-Befehlshabers etwa noch vorhandene Schrotflinten leihweise auf die Dauer von jeweils bis zu 6 Monaten an deutsche Staatsangehörige ausgegeben werden, die berechtigt sind, die sportliche Jagd gemäß § 6 b) zu betreiben. Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte dürfen deutschen Staatsangehörigen, die die sportliche Jagd auf Schwarzwild oder

Hochwild betreiben möchten, Büchsen nur von einem Tag zum anderen leihen.

e) Die alliierten Mitglieder einer Jagdgesellschaft haben einen Teil der in ihrem Besitz befindlichen erbeuteten Waffen tageweise deutschen Staatsangehörigen zur Verfügung zu stellen.

8. **Ausgabe von Munition an deutsche Staatsangehörige**

a) Munition für Schrotflinten darf in der britischen Zone hergestellt werden, und deutsche Staatsangehörige können diese Munition bei deutschen Stellen kaufen, die von der Militärregierung genehmigt sind. Die erforderlichen Anweisungen einschließlich von Bestimmungen über die etwaige Beschränkung der Herstellung und des Erwerbes dieser Munition werden vom Amt des CAO/DCOS (Exec) erlassen.

b) Deutsche Staatsangehörige dürfen Büchsenmunition nur im Besitz haben, wenn ihnen ein Erlaubnisschein für den Gebrauch dieser Munition für Zwecke der Jagdschädlingsbekämpfung (§ 9) erteilt worden ist. Für sonstige Zwecke können Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte an deutsche Staatsangehörige von einem Tag zum anderen Gewehrmunition in genügender Menge ausgeben, um ihnen die Jagd für die Dauer eines Tages zu ermöglichen.

9. **Jagdschädlingsbekämpfung**

a) *Waffenbesitz seitens deutscher Staatsangehöriger.* Deutsche Staatsangehörige, die nach § 7 nur für Zwecke der Jagdschädlingsbekämpfung mit Waffen versehen worden sind, benötigen:

i) einen von dem Berater in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit ausgestellten Waffenschein;

ii) einen mit Ermächtigung des R.B.-Befehlshabers/K.R.O. erteilten Erlaubnisschein, der die Berechtigung, eine bestimmte Waffe zum Zwecke der Jagdschädlingsbekämpfung in einem bestimmten Bezirk zu tragen, sowie Angaben über die Wildarten enthält, die erlegt werden dürfen. Die ausgebende Behörde soll über die ausgegebenen Erlaubnisscheine Akten führen. Bei, auf Grund des § 7 c) bewaffneten Landwirten soll die Genehmigung den Bezirk auf ihre eigenen Grundflächen und andere Grundflächen beschränken, die sich im Umkreis von 2 km von ihrer Wohnung befinden.

b) *Belieferung mit Munition.* Munition für die Schädlingsbekämpfung wird von der Militärregierung mit Geldern erworben, die sie von Mitgliedern der Besatzungsstreitkräfte für die Erteilung britischer Zonenjagdscheine eingezogen hat. Anweisungen hierüber werden vom Amt des CAO/DCOS (Exec) gesondert ausgegeben werden.

10. **Befugnisse von Jagdaufsehern und anderen Personen**

a) *Britische Jagdaufseher* im Besitz eines von dem British Zonal Game Warden für die britische Zone ausgestellten Ausweises haben die folgenden Befugnisse:

i) irgendwelche in ihrem Bezirk gelegenen Grundstücke zu betreten, Jagdschädlinge zu vernichten oder in ihrem Auftrage vernichten zu lassen oder die Jagd auf diesen Grundstücken mit Genehmigung des örtlichen Jagdausschusses als Sport auszuüben;

ii) von Mitgliedern der Besatzungsstreitkräfte und anderen Personen, die sie auf der Jagd oder beim Fischen antreffen, die Vorlage ihres Erlaubnisscheines, ihres Jagdscheines, ihres Waffenscheines oder ihres Fischereiausweises (für gesperrte Gewässer) und ihres Personalausweises zu verlangen;

iii) mit Ausnahme der Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte alle Personen zu verhaften, die sich weigern, ihrem Verlangen gemäß Ziffer ii) zu entsprechen oder gegen die Verordnung Nr. 190, diese Durchführungsverordnung oder das deutsche Jagdrecht verstoßen;

und unter den gleichen Umständen Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte zur Anzeige zu bringen, damit Disziplinarmaßnahmen oder gerichtliche Maßnahmen gegen sie ergriffen werden können;

iv) die vorläufige Sicherstellung von widerrechtlich gefangenen, jagdbaren Tieren oder Fischen vorzunehmen;

v) Bis zur Entscheidung der Angelegenheit durch ein Gericht oder eine Disziplinarbehörde die vorläufige Sicherstellung von Waffen, Munition, Hunden, Fischereigerät, Netzen oder sonstigen Gerätschaften vorzunehmen, deren Verwendung zu Unrecht erfolgt ist;

vi) bei Verdacht des Vorliegens eines Verstoßes gegen diese Durchführungsverordnung nicht requirierte Gebäude, Fahrzeuge oder Wasserfahrzeuge zu durchsuchen.

b) Britische Mitglieder einer Jagdgesellschaft genießen in ihrem eigenen Bezirk die gleichen Befugnisse, die britischen Jagdaufsehern gemäß Absatz a) Ziffer ii) zustehen.

c) *Deutsche Jagdaufseher* (Förster, Jägermeister, Hegeringleiter), die von deutschen Behörden ernannt worden sind, genießen bei Vorlage der ihnen von einem R.B.-Befehlshaber/K.R.O. erteilten Ermächtigung die folgenden Befugnisse gegenüber Mitgliedern der Besatzungsstreitkräfte und deren Angehörigen, die sich auf der Jagd befinden:

i) um Vorlage ihres Jagdscheines zu ersuchen,

ii) um Vorlage ihres Personalausweises zu ersuchen,

iii) einem britischen Jagdaufseher/K.R.O. über Verstöße Bericht zu erstatten.

Gegenüber deutschen Staatsangehörigen haben die deutschen Jagdaufseher die den britischen Jagdaufsehern nach Absatz a) Ziffer ii) bis v) erteilten Befugnisse.

11. Verwendung des Wildprets

a) Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte und ihre Angehörigen sind bezüglich der Menge an Wildpret von Schalenwild einschließlich Schwarzwild, die sie nach Beendigung der Jagd mit sich nehmen dürfen, auf folgende Mengen beschränkt:

i) ist nur ein Tier erlegt worden, die Hälfte,

ii) sind zwei oder drei Tiere erlegt worden, ein Tier,

iii) sind vier Tiere oder mehr erlegt worden, zwei Tiere.

Ist jedoch nur eine Person allein auf die Jagd gegangen, so darf sie für jedes am Tage geschossene Tier höchstens eine Keule oder ein Rückenstück des Rotwildes, Damwildes oder Schwarzwildes mit sich nehmen.

b) Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte und ihre Angehörigen dürfen Wildpret weder verkaufen noch als Eintauschgegenstand verwenden.

12. Fischerei

a) *Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte und ihre Angehörigen*

i) Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte und ihre Angehörigen, die im Besitze eines britischen Zonenfischereischeines sind, der die Bedingungen enthält, unter denen der Inhaber die Fischerei ausüben darf, dürfen die Fischerei in allen Gewässern, mit Ausnahme der gesperrten Gewässer, ausüben.

ii) Um die Fischerei in gesperrten Gewässern auszuüben, bedürfen sie ferner eines Erlaubnisscheines (Fischereiausweiskarte), die sie sich von einem Gebiets-Fischereiverband beschaffen können.

iii) Die Anweisungen über die Beschaffung von Fischereischeinen und Erlaubnisscheinen (Fischereiausweiskarte) für gesperrte Gewässer, sowie die dafür zu entrichtenden Gebühren, werden in den Routine Orders veröffentlicht werden.

b) *Deutsche Staatsangehörige,* die nach deutschem Recht berechtigt sind, die Fischerei auf gewissen Strecken der gesperrten Gewässer auszuüben, werden einen britischen Erlaubnisschein (Fischereiausweiskarte) gebührenfrei erhalten. Die Namen der derart berechtigten Personen sind von den deutschen Behörden vorzuschlagen, und diese Personen müssen die Regeln befolgen, die in dem britischen Erlaubnisschein (Fischereiausweiskarte) enthalten sind.

c) *Die deutschen Fischereiaufseher* für gesperrte Gewässer werden von den Gebietsfischereiverbänden im Einverständnis mit den deutschen Behörden ernannt. Bei Vorlage einer, namens des Gebiets-Fischereiverbandes, erteilten Ermächtigung genießen sie die folgenden Befugnisse:

i) jeden, der den Fischfang in gesperrten Gewässern ausübt, um Vorlage seines Fischereischeines, seines Erlaubnisscheines (Fischereiausweiskarte) und seiner Personalausweiskarte zu ersuchen;

ii) einem britischen Jagdaufseher/K.R.O. Bericht zu erstatten, falls Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte oder ihre Angehörigen Zuwiderhandlungen begehen;

iii) im Falle von Personen, die nicht Mitglieder der Besatzungsstreitkräfte sind und nicht zu deren Angehörigen gehören,

a) jeden in Gewahrsam zu nehmen, der keinen Nachweis über seine Person erbringen kann,

b) bei Zuwiderhandlungen Netze, Fischereigeräte oder widerrechtlich gefangene Fische zu beschlagnahmen, damit sie vor Gericht als Beweisstücke dienen können.

13. Widerruf von Jagd- oder Fischereischeinen

Britische Jagd- oder Fischereischeine können von den Jagdausschüssen oder Fischereiverbänden widerrufen werden, wenn deren Inhaber einen Verstoß gegen die Verordnung Nr. 190 oder diese Durchführungsverordnung begangen hat.

Deutsche Staatsangehörige, die ihren deutschen Jagd- oder Fischereischein infolge Verurteilung durch ein deutsches Gericht verlieren, verlieren gleichzeitig ihren britischen Jagd- oder Fischereischein oder ihren Erlaubnisschein (Fischereiausweiskarte).

14. Verwertung eingezogener Waffen

Sportwaffen und Munition, die nach Schuldigbefund durch ein Gericht wegen einer Zuwiderhandlung gegen Verordnung Nr. 190 oder diese Durchführungsverordnung eingezogen werden, sind entsprechend der Bestimmung des British Zonal Game Warden zu verwerten.

15. Russische Zonengrenze

Die Jagd und die Fischerei innerhalb von 3 km von der Grenze der russischen Zone ist verboten.

16. Zuwiderhandlungen

Die folgenden Handlungen stellen Zuwiderhandlungen gegen Verordnung Nr. 190 und diese Durchführungsverordnung dar:

a) Verstöße gegen irgendwelche darin enthaltenen Bestimmungen.

b) *Wild*

i) der Fang oder der Versuch des Erlegens von Wild oder Jagdschädlingen ohne gültigen Jagdschein für die in Betracht kommende Tiergattung, oder ohne Erlaubnisschein eines R.B.-Befehlshabers/K.R.O., falls es sich um Personen handelt, die für Zwecke der Verminderung des Schädlingsbestandes bewaffnet worden sind;

ii) bei, für Zwecke der Verminderung des Schädlingsbestandes, bewaffneten Personen, die ohne Genehmigung ausgeübte sportliche Jagd;

iii) außer als Gast in der Gesellschaft von Mitgliedern der Jagdgesellschaft, der das Gelände zugeteilt worden ist, die Jagd in einem gemeinschaftlichen Bezirk, ohne daß der Jagdschein einen die Jagd in diesem Bezirk genehmigenden Vermerk trägt;

xvii) die Verwendung von Spiegeln oder geblendetem oder angebundenem lebenden Köder;

xviii) die Verwendung von Angelhaken zum Fangen von Vögeln;

xix) die Verwahrung oder der Besitz während der Schonzeit von kurzer Zeit zuvor getötetem Wild oder Fischen oder von lebenden oder toten geschützten Tierarten;

xx) die Weigerung, widerrechtlich oder während der Schonzeit gefangene jagdbare Tiere oder Fische oder geschützte Tierarten einem britischen Jagdaufseher abzugeben;

xxi) die Herstellung oder Wiederherstellung von Kojen (Entenfängen) außer mit Erlaubnisschein des British Zonal Game Warden.

c) *Fischerei*

i) Die Fischerei in gesperrten Gewässern ohne gültigen britischen Erlaubnisschein (Fischerei-Ausweiskarte);

ii) die Fischerei in gesperrten, von einem britischen Fischereiverband von der Fischereinutzung ausgeschlossenen, Gewässern oder den Gewässern einer Fischzüchterei;

iii) die Weigerung, einem Fischerei-Aufseher während der Ausübung der Fischerei auf Ersuchen ausreichende Nachweise über Personalien zu erbringen;

iv) die Verwendung von Lockmitteln oder Ködern, die von einem Fischerei-Verband in gesperrten Gewässern verboten worden sind;

v) der Fang von Fischen von geringerer als der Mindestgröße oder in größerer Zahl als der Höchsttagesmenge, die von einem Fischereiverband in gesperrten Gewässern bestimmt sind;

vi) der mit ungesetzlichen Mitteln betriebene Fang von Fischen in allen Gewässern der britischen Zone unter Verwendung von:

a) Gift oder Vogelleim,

b) Sprengstoffen oder Feuerwaffen,

c) Querleinen oder Otter-Brettern (Otter boards),

d) unter die Fische geführten Emporschnell-Vorrichtungen;

vii) der mit ungesetzlichen Mitteln betriebene Fang von Fischen in gesperrten Gewässern unter Verwendung von:

a) Fischhaken, Fischspießen oder über Nacht gelegten Grundangeln,

b) Netzen oder elektrischen Vorrichtungen ohne Genehmigung eines britischen Fischereiverbandes,

c) anderen Methoden als dem ordnungsmäßigen Angeln mit Angelrute und Leine;

viii) von seiten von Mitgliedern der Besatzungs-Streitkräfte und ihren Angehörigen:

a) die Fischerei in irgendwelchen Gewässern der britischen Zone ohne Fischereischein,

b) die Fischerei in irgendwelchen Gewässern unter Verwendung von anderen Methoden als dem ordnungsmäßigen Angeln mit Angelrute und Leine.

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. August 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

iv) die Jagd oder das Tragen von Waffen in einem Sperrbezirk ohne gültigen Erlaubnisschein für diesen Bezirk oder im Widerspruch mit den Bedingungen dieses Erlaubnisscheines;

v) das Erlegen von Wild, das Tragen von Waffen oder die Hetzjagd mit Hunden in einem Schutzgebiet;

vi) die Jagd in einem von einem britischen Jagdaufseher oder einem Jagdausschuß von der Jagdnutzung ausgeschlossenen Bezirk;

vii) die Weigerung, einem britischen oder deutschen Jagdaufseher während der Ausübung der Jagd auf Ersuchen ausreichende Nachweise über Personalien zu erbringen;

viii) das Fangen oder der Versuch des Erlegens von Wild außerhalb der Schußzeit oder von geschützten Tierarten;

ix) das Erlegen von Wild oder Schädlingen:

a) unter Verwendung von automatischen Büchsen mit gezogenem Lauf;

b) unter Verwendung von automatischen oder halbautomatischen Flinten, die mit mehr als 2 Patronen geladen werden können;

c) unter Verwendung von Voll-Mantelgeschossen, sofern die Spitze des Geschosses nicht derart abgefeilt ist, daß der Bleikern offen liegt;

d) unter Verwendung von 0,22 Kaliber Büchsen, außer mit einem, zum Zwecke der Verminderung des Jagdschädlingsbestandes, von einem Jagdausschuß ausgestellten besonderen Erlaubnisschein;
ferner

e) das Erlegen oder der Versuch des Erlegens von Hochwild oder Schwarzwild mit Patronen, die mehr als eine Kugel enthalten,
oder

f) das Erlegen von Wild oder Schädlingen unter Verwendung von anderen Waffen oder Vorrichtungen als Flinten mit glattem Laufinnern, oder Büchsen;

x) das Fortnehmen von Eiern oder das Fangen von Jungwild oder geschützten Vögeln;

xi) das Erlegen von Wild aus einem Kraftfahrzeug oder mit mechanischen Mitteln betriebenem, auf der Fahrt befindlichen Wasserfahrzeug, oder die Ausübung der Jagd von einem Flugzeug;

xii) das Erlegen von Wild zur Nachtzeit unter Verwendung von Scheinwerfern oder anderen künstlichen Lichtquellen;

xiii) der Fang von Wild oder Schwarzwild vermittels von Fallen oder Schlingen ohne Genehmigung eines britischen Jagdaufsehers; jedoch stellt das Fangen mit Fallen von Krähen, Elstern, Hähern, Füchsen, Dachsen, Iltissen, Wieseln, Ratten und Mäusen, und, ausschließlich auf Fischzüchtereien, von Ottern, Reihern und anderen Raubvögeln, keine Zuwiderhandlung dar;

xiv) das Aufstellen von Fallen im Freien;

xv) der Gebrauch von Gift oder anderen Betäubungsmitteln für Vögel oder andere Tiere mit Ausnahme von Mäusen, Ratten, Krähen, Elstern, Dohlen und Hähern, und auch dann nur, wenn das Gift keine Gefahr für menschliche Wesen, Haustiere, Hausvögel und andere wilde Vögel oder Säugetiere darstellt;

xvi) die Verwendung von Netzen für alle Arten von Vögeln oder Säugetieren mit Ausnahme von Sperlingen und Kaninchen oder zur Beschaffung von Falken;